

14.3.7. Verordnung des BMF, BGBl. II Nr. 166/2002 - ausländische Busunternehmer (aufgehoben durch Verordnung des BMF, BGBl. II Nr. 423/2006, mit 31. Dezember 2006)

2279

Rechtslage vom 1. April 2002 bis 31. Dezember 2006

Ausländische Unternehmer können vom 1. April 2002 bis 31. Dezember 2006 für die Umsätze aus der grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr (siehe Rz 2280) mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern die abziehbaren Vorsteuern mit einem Durchschnittssatz von 10% des aus der genannten Tätigkeit erzielten Umsatzes (§ 1 Abs. 1 Z 1 und Z 2 UStG 1994) berechnen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Unternehmer hat im Inland weder Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte;
- die Umsätze im Veranlagungszeitraum (Beförderungsleistungen und andere Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994) übersteigen nicht 22.000 Euro (Rz 2281),
- für die genannten Leistungen aus der grenzüberschreitenden Personenbeförderung wird keine Rechnung gemäß § 11 UStG 1994 ausgestellt (Rz 2282);
- der Unternehmer will die Pauschalierung in Anspruch nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht registrierte ausländische Busunternehmer die Pauschalierungsregelung anwenden wollen. Auf die Abgabe einer gesonderten schriftlichen Erklärung im Sinne des § 14 Abs. 4 UStG 1994 wird in diesen Fällen verzichtet.

2280

Die Verordnung ist nur für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr anwendbar. Gelegenheitsverkehr liegt immer dann vor, wenn die Beförderung nicht im behördlich bewilligten Linienverkehr durchgeführt wird. Gleichgültig ist, ob die Beförderungen durch Busse oder PKW (Taxis) erfolgen.

Bei der Durchführung von Beförderungen im grenzüberschreitenden Linienverkehr ist zwingend eine Veranlagung beim zuständigen Finanzamt vorzunehmen.

2281

Die Umsatzgrenze von 22.000 Euro pro Veranlagungsjahr umfasst alle gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994 steuerbaren Umsätze des ausländischen Unternehmers in Österreich. Erzielt der Unternehmer neben den Umsätzen aus der Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr auch noch andere Umsätze (etwa aus dem Linienverkehr), so ist die Pauschalierung für den Gelegenheitsverkehr anwendbar, wenn der gesamte Umsatz (Gelegenheitsverkehr und andere Umsätze) die Grenze von 22.000 Euro nicht übersteigt.

Der Nachweis, dass der ausländische Busunternehmer mit seinen Umsätzen die Grenze von 22.000 Euro nicht überschritten hat, ist im Hinblick auf die Befreiung von den Aufzeichnungspflichten (siehe hierzu auch Rz 2286) durch geeignete Unterlagen zu führen.

2282

Anwendungsvoraussetzung für die Vorsteuerpauschalierung ist, dass der ausländische Busunternehmer über die Beförderungsleistungen keine Rechnungen im Sinne des § 11 UStG 1994 ausstellt, die den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen (dazu gehören auch Fahrausweise gemäß § 11 Abs. 9 UStG 1994).

2283

Mit dem Durchschnittssatz sind alle Vorsteuern abgegolten, die mit den Umsätzen aus den grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr zusammenhängen. Da diese Umsätze gemäß § 10 Abs. 2 Z 12 UStG 1994 dem ermäßigten Steuersatz unterliegen (siehe hierzu auch Rz 1301 ff), kommt es durch die Pauschalierung der Vorsteuern mit 10% der Umsätze zu keiner Zahllast.

Beispiel:

Der ausländische Busunternehmer B verrechnet für die Fahrt von Triest nach Wien (insgesamt 550 km) 275 Euro (ohne USt). Dabei entfallen 170 km auf die Strecke in Italien

und 380 km auf die Strecke in Österreich. Auf die in Österreich zurückgelegte Strecke entfallen damit 190 Euro.

Bei Anwendung der Pauschalierung beträgt die zu entrichtende Umsatzsteuer 19 Euro, die pauschalierte Vorsteuer ebenfalls 19 Euro. Somit ergibt sich keine Umsatzsteuer-Zahllast.

2284

Neben den pauschal ermittelten Vorsteuern können keine tatsächlich angefallenen Vorsteuern, die mit dem Gelegenheitsverkehr zusammenhängen, im Erstattungsverfahren geltend gemacht werden. Der Unternehmer kann jedoch insgesamt die Vorsteuern im allgemeinen Verfahren geltend machen (siehe Rz 2285).

2285

Bei Abgabe von Voranmeldungen bzw. einer Jahressteuererklärung (zB weil die tatsächlich angefallenen Vorsteuern die zu zahlende Umsatzsteuer erheblich übersteigen) wird der ausländische Unternehmer zur Umsatzsteuer veranlagt. Das Erstattungsverfahren kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung, da der Unternehmer Umsätze erzielt, die vom Erstattungsverfahren ausschließen (bis zum 1. April 2002 war das Erstattungsverfahren auch dann anzuwenden, wenn der Unternehmer nur Umsätze erzielte, die unter die Einzelbesteuerung gefallen sind).

Grundsätzlich ist für ausländische Unternehmer das Finanzamt Graz-Stadt zuständig. Nimmt der Unternehmer die Pauschalierung nicht in Anspruch, muss er sämtlichen, sich aus dem UStG 1994 ergebenden allgemeinen Verpflichtungen (Erklärungs- und Aufzeichnungs- bzw. Nachweispflichten) nachkommen.

2286

Bei Anwendung der Pauschalierung ist der Unternehmer von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 UStG 1994 befreit. Ausländische Unternehmer müssen somit für grenzüberschreitende Personenbeförderungsleistungen im Gelegenheitsverkehr in Österreich weder Aufzeichnungen über die Umsätze noch über die Vorsteuern führen.

2287

Rechtslage ab 1. Jänner 2007

Durch Verordnung des BMF, BGBl. II Nr. 423/2006, wurde die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung für ausländische Busunternehmer aufgehoben (vgl. EuGH 28.9.2006, Rs C-128/05). Die Inanspruchnahme dieser Vorsteuerpauschalierung ist somit ab 1. Jänner 2007 nicht mehr zulässig. Ab dem Jahr 2007 haben ausländische Busunternehmer die allgemeinen Bestimmungen des UStG 1994 zu beachten und sind zur Umsatzsteuer zu veranlagen (siehe Rz 2716), ausgenommen es liegen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 letzter Unterabsatz UStG 1994 vor (siehe Rz 2601).